

GESETZENTWURF

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalen Versorgungsverbandsgesetzes

A Problem

Der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern (VM-V) ist eine durch das Kommunale Versorgungsverbandsgesetz (KVZVK M-V) vom 29. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 16), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2015 (GVOBl. M-V S. 98) geändert worden ist, errichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der VM-V ist für die Versorgung der kommunalen Bediensteten und deren Hinterbliebenen zuständig. Pflichtmitglieder des VM-V sind die Gemeinden/Städte, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Mecklenburg-Vorpommern.

Zum Zeitpunkt der Errichtung sahen sich die Mitglieder der kommunalen Landesverbände nicht in der Lage, die Aufgabe selbstständig durchzuführen.¹ Mit der Aufgabenwahrnehmung sollte daher zunächst die Versorgungsausgleichskasse Schleswig-Holstein (VAK) beauftragt werden. Nach einem gewissen Zeitraum (ca. fünf Jahre) sollte geprüft werden, ob die Aufgaben durch den Versorgungsverband selbst durchgeführt werden oder ob eventuell eine gemeinsame Versorgungseinrichtung geschaffen wird.

Die Beauftragung der VAK erfolgte wie bei Errichtung geplant. Sie dauert bis heute fort. Die vollständige Übernahme der Aufgaben durch den VM-V in Mecklenburg-Vorpommern erfolgte bisher nicht. Die Beauftragung der VAK wurde bereits zur Zeit der Errichtung kritisch gesehen.²

¹ Gesetzentwurf der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern „Entwurf eines Gesetzes über den kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern“, Drucksache 1/917, S. 2

² Plenarprotokoll Landtag Mecklenburg-Vorpommern 1. Wahlperiode 35. Sitzung am 27. November 1991, Ausführungen der Abgeordneten Stefanie Wolf (F.D.P.)

Die Schweriner Volkszeitung berichtete am 25. April 2018, dass es beim VM-V einen Untreuefall gegeben habe, bei dem ein Millionenbetrag verschwunden sei. Weiterhin heißt es in dem Bericht, die Sicherheitsvorkehrungen seien intern als grob fahrlässig fehlend kritisiert worden. Nach einem weiteren Bericht der Schweriner Volkszeitung vom 14. Juni 2018 sind nach Erkenntnissen der Kieler Staatsanwaltschaft rund fünf Millionen Euro aus dem Verbandsvermögen auf andere Konten überwiesen worden.

Nach dem kommunalen Versorgungsverbandsgesetz unterliegt der VM-V lediglich der Rechtsaufsicht des Ministers für Inneres und Europa. Eine explizite gesetzliche Regelung der Fachaufsicht besteht nicht.

B Lösung

Die nach dem Willen des Landtags nur auf fünf Jahre angelegte, tatsächlich mittlerweile 27 Jahre währende Beauftragung der VAK wird beendet. Der VM-V führt seine Aufgaben künftig selbst durch. Die Rechts- und Fachaufsicht wird dem Minister für Inneres und Europa übertragen.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung

Die vom Landtag gewollte selbstständige Aufgabendurchführung des VM-V und die Errichtung der Fachaufsicht durch das Ministerium für Inneres und Europa können nur durch eine Gesetzesänderung erreicht werden.

E Kosten

Die vorgesehene Durchführung der Aufgaben durch den VM-V selbst hat keine Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen, die im Bereich der Beamtenversorgung Pflichtmitglieder des VM-V sind. Zwar erhöhen sich die eigenen, auf die Kommunen umzulegenden Verwaltungskosten des VM-V, zugleich entfällt aber die Erstattung von Verwaltungskosten an die VAK.

ENTWURF

eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalen Versorgungsverbands- gesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kommunalen Versorgungsverbandsgesetzes

Das Kommunale Versorgungsverbandsgesetz vom 29. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 16), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2015 (GVOBl. M-V S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Versorgungsverband unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht des Ministers für Inneres und Europa.“

2. § 6 Absatz 1 Nummer 6 wird aufgehoben.

3. Dem § 7 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Dienstsitz des Direktors ist am Sitz des Versorgungsverbandes.“

4. § 15 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:**1. Allgemeines**

Nach dem Willen des Landtags war die Durchführung der Aufgaben des VM-V durch die VAK nur vorläufig angelegt. Nach einer Übergangszeit sollte der VM-V seine Aufgaben selbst durchführen. Weiterhin bedarf es einer Regelung der Fachaufsicht über den VM-V. Die eigene Aufgabendurchführung und die Regelung der Fachaufsicht werden durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung sichergestellt.

2. Zu einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

Die Neufassung von § 1 Absatz 3 weist dem Ministerium für Inneres und Europa die Fachaufsicht über den VM-V zu.

§ 6 Absatz 1 Nummer 6 wird aufgehoben, da die dort genannte Aufgabendurchführung gemäß § 15 durch Aufhebung des § 15 entfällt.

Der neue Satz 3 des § 7 Absatz 1 stellt sicher, dass der Dienstsitz des Direktors stets am Sitz des Versorgungsverbandes ist.

§ 15 wird aufgehoben, um die Aufgabendurchführung durch den VM-V selbst sicherzustellen.

Zu Artikel 2

Die Änderungen sollen zum schnellstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.